

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. September 2003

Nr. 26

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe für den Aufbaustudiengang
„Regionalwissenschaft/Regionalplanung“
(Postgraduiertenstudium)**

160

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ (Postgraduiertenstudium)

vom 30. Juli 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor durch Eilentscheidung an Stelle des Senats am 30. Juli 2003 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ (Postgraduiertenstudium) beschlossen.

Der Rektor hat am 30. Juli seine Zustimmung erklärt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Lizentiatenprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Inhalt und Aufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Lizentiatenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Studienbegleitende Fachprüfungen, Projektschein
- § 8 Zulassung zur Lizentiatenarbeit
- § 9 Lizentiatenarbeit
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mutterschutz
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Urkunde, Prüfungszeugnis
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Das Institut für Regionalwissenschaft wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine neue Studien- und Prüfungsordnung erarbeiten und den Gremien vorlegen, welcher für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ einen Master-Abschluss vorsieht.

§ 1 Zweck der Lizentiatenprüfung, Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung für Postgraduierte dient der fachlichen Vertiefung und Weiterführung sowie der berufsqualifizierenden Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Damit soll die fachwissenschaftliche Qualifikation der Absolventen für Berufsfelder in der Stadt-, Regional- und Landesplanung sowie der nationalen und länderübergreifenden Regionalpolitik verbessert werden.

(2) Die besonderen regionalplanerischen Probleme in Entwicklungs- oder Schwellenländern bilden einen inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs.

(3) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Lizentiatenprüfung den postgradualen akademischen Grad des Lizentiaten/der Lizentiatin der Regionalwissenschaft (licentiatus/licentiata rerum regionalium – lic.rer.reg.)

§ 2 Inhalt und Aufbau

(1) Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird durch den Katalog der verbindlichen Pflichtfächer sowie durch Komplementär- und Spezialisierungsfächer bestimmt.

1. Pflichtfächer umfassen das von allen Absolventinnen und Absolventen verlangte Wissen in Regionalwissenschaft und Regionalplanung einschließlich ihrer Grundlagen und Hilfswissenschaften.
2. Komplementär- und Spezialisierungsfächer dienen der Vertiefung und Ergänzung der im jeweils vorausgegangenen Studiengang erworbenen Kenntnisse sowie dem Erwerb wissenschaftlicher Spezialkenntnisse in berufsrelevanten Planungsbereichen. Dabei haben die Studierenden Wahlmöglichkeiten aus einem breiten Fächerangebot.

(2) Das Aufbaustudium besteht aus Veranstaltungen in folgenden Lehr- und Lernformen:

- Vorlesungen
- Studienprojekte
- Seminare und Kolloquien
- Kurse und Übungen
- Exkursionen

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 können für die Bearbeitung bestimmter Studienprojekte oder Lizentiatenarbeiten Aufenthalte im Ausland von ein bis drei Monaten Dauer erforderlich sein. Diese Feldforschungsaufenthalte während des Studiums sind Bestandteil des Studiums.

(4) Zur Konkretisierung der Organisation und der Inhalte des Studiums kann die Fakultät einen Studienplan erlassen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (einschließlich der Abschlussprüfung). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den vorgeschriebenen Fächern beträgt höchstens 35 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Aufbau der Lizentiatenprüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse einzusetzen.

(2) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, der Lizentiatenarbeit, einem Projekt-schein sowie einer mündlichen Prüfung.

(3) Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als zur studienbegleitenden Fachprüfung angemeldet. Dieses wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einer Studentin bzw. einem Studenten mit beratender Stimme. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen-, Geo- und Umweltwissenschaften bestellt. Der Fakultätsrat kann unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 6 Satz 2 Universitätsgesetz zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Personen ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, setzt die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüfungskommission. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Lizientienprüfung wird von einer eigens für diesen Zweck vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern. Einer der Prüfer soll Betreuerin bzw. Betreuer der Lizientienarbeit sein.

(3) Prüferinnen und Prüfer können in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sein. Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UG) können nur dann ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor sein oder Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozent.

§ 7 Studienbegleitende Fachprüfungen, Projektschein

(1) In folgenden Fächern werden studienbegleitend fünf gleichgewichtige Fachprüfungen abgenommen und ist ein Projektschein zu erwerben. Die studienbegleitenden Fachprüfungen werden im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

1. Einführung in die Regionalwissenschaft
2. Regionale Ökonomie
3. Regionale Ökologie
4. Verwaltungsaufbau und Verwaltungshandeln
5. Methoden und Instrumentarien räumlicher Planung

(2) Die Prüfungen finden schriftlich und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfung in der Regel von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel 15 Minuten dauern. Sie können als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wesentliche Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Schriftliche Prüfungen dauern maximal 5 Stunden. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die jeweilige Dauer der Prüfungen und die Bestellung von Aufsichtführenden entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung von in der Regel 15 Minuten Dauer erteilt werden.

- (5) Ein Projektschein wird im Rahmen der Seminare des Aufbaustudienganges erworben durch
1. regelmäßige Teilnahme,
 2. Erarbeitung eines Projektberichtes (individuell oder in Gruppen), der vom Betreuer mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet ist,
 3. Vorstellung im Projektkolloquium im Rahmen des Seminars.

Die Seminare des Aufbaustudienganges finden in jedem Semester statt. Sie werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Instituts für Regionalwissenschaft geleitet.

(6) Die Studienprojekte werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Regionalwissenschaft benotet. Eine Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

§ 8 Zulassung zur Lizentiatenarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Lizentiatenarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll in der Regel nach dem dritten Semester gestellt werden. Über den Antrag ist in der Regel binnen zweier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigungen für den Aufbaustudiengang
2. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise):
 - a. Einrichtungen und Verfahren der Regionalpolitik und Regionalplanung
 - b. Regionalstatistik
 - c. Regionale Probleme und Planungskonzepte in Entwicklungsländern
 - d. Methoden und Techniken der Feldforschung in Entwicklungsländern
 - e. Ergebnisse neuer regionalwissenschaftlicher Forschungen mit Schwerpunkt in Entwicklungsländern
3. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 7 Abs. 1)
4. Ein Projektschein (§ 7 Abs. 5)
5. Drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Komplementär- und Spezialisierungsfächern
6. Der Nachweis der Teilnahme an einer regionalwissenschaftlichen Exkursion
7. Eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Genehmigung des Themas der Lizentiatenarbeit sowie über die Bestellung des Betreuers
8. Ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission; dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch
9. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass diese bzw. dieser seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird durch eine Hausarbeit und einen Vortrag und/oder mindestens eine Klausur und/oder eine mündliche Prüfung erbracht. Die Leistung wird benotet. Eine positive Leistung wird bescheinigt, wenn der Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend" beurteilt wird.

(4) Komplementär- und Spezialisierungsfächer gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden von den Studierenden je nach vorausgegangenem Studium zur Ergänzung und Vertiefung aus dem Lehrangebot der Universität Karlsruhe gewählt. Die Voraussetzungen des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme an den Komplementär- und Spezialisierungsfächern bestimmt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent. Empfehlungen für Komplementär- und Spezialisierungsfächer werden jeweils aktuell im Institut durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 9 Lizientienarbeit

(1) Die Lizientienarbeit soll eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein, die auf dem bearbeiteten Gebiet weiterführende Kenntnisse erbringt; die Darstellung der Ergebnisse ist Bestandteil dieser Leistung.

(2) Die Lizientienarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulassen.

(3) Die Arbeit ist mit einer Erklärung abzuschließen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Lizientienarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.

(4) Die Zeitspanne für die Anfertigung der Lizientienarbeit beträgt drei Monate ab der Ausgabe der Arbeit. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit zweimal eine Verlängerung von höchstens sechs Wochen zulassen.

(5) Für das Thema der Lizientienarbeit sowie für die Wahl einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Themenvorschlag ist zusammen mit dem Vorschlag einer Betreuerin bzw. eines Betreuers dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema abändern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Lizientienarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note nicht ausreichend (5,0) bewertet und ist nicht bestanden.

(7) Die Lizientienarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und in der Regel einem weiteren Prüfer bewertet. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Abgabe geschehen.

(8) Empfehlen beide Prüferinnen bzw. Prüfer die Bewertung der Lizientienarbeit mit der Note nicht ausreichend (5,0), ist die Lizientienarbeit nicht bestanden. Empfiehlt nur einer der Prüferinnen bzw. Prüfer die Bewertung der Lizientienarbeit mit der Note ausreichend (4,0) oder besser, so muss unverzüglich eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt werden. Diese bzw. dieser wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer die Lizientienarbeit mit der Note nicht ausreichend (5,0) bewertet, ist die Lizientienarbeit nicht bestanden.

(9) Die Note der Lizientienarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern erteilten Noten. Ist ein dritte Prüferin bzw. eine dritter Prüfer bestellt worden, ist das arithmetische Mittel aus den drei Einzelnoten zu bilden.

(10) Ist die Lizientienarbeit nicht bestanden, kann höchstens ein weiteres Mal eine neue Arbeit (mit neuer Themenstellung) vorgelegt werden. Die Zulassung zur Lizientienprüfung ist erneut zu beantragen.

(11) Ein Kandidatin bzw. ein Kandidat kann aus triftigen Gründen seinen Rücktritt von der Lizientienarbeit erklären. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss in Würdigung der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich vorgetragene Gründe. Wird der Rücktritt angenommen, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Vorlage einer neuen Lizientienarbeit (mit neuer Themenstellung) die Zulassung zur Lizientienprüfung erneut beantragen. Wird der Rücktritt nicht angenommen, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden. Absatz 10 gilt entsprechend.

(12) Die Lizientienarbeit kann aus besonderen Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden. Über die Dauer der Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in Würdigung der Gründe für die Unterbrechung. Wird der Antrag auf Unterbrechung der Lizientienarbeit abgelehnt, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden. Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 vorgelegt hat und dessen Lizientienarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" beurteilt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Kollegialprüfung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die fachwissenschaftlichen Grundlagen beherrscht sowie regionalwissenschaftliche und regionalplanerische Probleme selbstständig analysieren, beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und soll spätestens 4 Wochen nach der Annahme der Lizentiatenarbeit stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Wird die mündliche Prüfung als "nicht bestanden" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Ein neuer Antrag auf Zulassung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach sechs Monaten gestellt werden.

(6) Die Prüfung ist institutsöffentlich; aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen eines entsprechenden Aufbaustudiengangs einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden angerechnet, wenn der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Aufbaustudiengangs entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mutterschutz

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Prüfenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats, nachdem ihm bzw. ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Prüfungskommission Widerspruch erheben.

(5) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Aus mehreren Einzelleistungen zu mittelnde Noten lauten:

| | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(3) In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Projekt-schein zu 1/3, die Lizientienarbeit zu 1/3 und die mündliche Prüfung zu 1/3 ein.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, sie muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen abzulegen. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Urkunde, Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Lizientienprüfung wird eine Urkunde ausgestellt; sie nennt den erworbenen Lizientiengrad, den Titel der Lizientienarbeit sowie das Gesamtergebnis der Prüfung. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen sowie von der Rektorin bzw. vom Rektor und von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unterzeichnet.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht auf Führung des Lizentiatengrades.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält zudem ein Prüfungszeugnis über die Fachprüfungen, den Projektschein, die mündliche Prüfung und das Thema der Lizentiatenarbeit.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für die Dauer eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Gutachten zur Lizentiatenarbeit und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts für Regionalwissenschaft bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ (Postgraduiertenstudium) vom 12. Februar 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 1991, S. 17) und die Studienordnung treten am gleichen Tage außer Kraft, behalten jedoch Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium in Karlsruhe aufgenommen haben. Außer Kraft tritt zudem der Studienplan.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Studien- und Prüfungsordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der Prüfungskommission erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 12. Februar 1991 werden bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung abgenommen.

Karlsruhe, den 30. Juli 2003

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

